

Gebührensatzung
für die Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Lehrte
- in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2014 -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzungen am 24.04.1996, 20.11.2000, 22.09.2010 und 14.12.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Stadt- und Schulbibliothek Lehrte sind die nachstehend aufgeführten Gebühren zu zahlen. Die Gebührenpflicht entsteht nach Inanspruchnahme der Bibliothek in Form der Ausleihe.

§ 2
Jahresgebühr

1. Für die Ausstellung des Benutzerausweises im Sinne des § 3 Abs. 5 der Benutzungssatzung für die Stadt- und Schulbibliothek Lehrte ist eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt für
 - a) Erwachsene 12,00 Euro
 - b) Auszubildende, Studierende, Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB III erhalten oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, sowie Schwerbehinderte ab 80 % GdB 5,00 Euro
2. Schülerinnen und Schüler sowie Inhaberinnen und Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind von der Jahresgebühr befreit.
3. Für die Neuausstellung des Benutzungsausweises im Sinne des § 3 Abs. 5 der Benutzungssatzung für die Stadt- und Schulbibliothek Lehrte aufgrund von Verlust oder Beschädigung des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzungsausweises ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

§ 3
Schadenersatz

1. Bei Verlust von Medien sind die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Bei Beschädigungen sind die Reparaturkosten oder, wenn mit einer Reparatur eine angemessene Wiederherstellung nicht möglich ist, ebenfalls die

Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Daneben ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

§ 4 Versäumnisgebühr

1. Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine erhöhte Benutzungsgebühr (Versäumnisgebühr) zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jede Medieneinheit 0,50 Euro je Öffnungstag der Bibliothek. Die erhöhte Benutzungsgebühr darf jedoch einen Betrag von 15,00 Euro je ausgeliehener Medieneinheit nicht übersteigen. Soweit die Benutzerinnen und Benutzer schriftlich gemahnt werden, ist für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die Mahngebühr wird mit der Ausfertigung der Mahnung fällig.
2. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer/die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
3. Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des Buches erforderlich, so wird zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine einmalige Gebühr von 17,50 Euro erhoben.
4. Die Versäumnisgebühren sind auch von minderjährigen Benutzern/ Benutzerinnen zu zahlen. Zur Zahlung können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen herangezogen werden.

§ 5 Vorbereitung

Werden Medien gemäß § 4 der Benutzungssatzung vorbestellt, so sind die Portokosten für die Benachrichtigung im Voraus zu entrichten.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

1. Werden Medien gemäß § 5 der Benutzungssatzung durch den „Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken“ (Fernleihe) beschafft, so ist für jedes Medium eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
2. Der in § 2 Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 genannte Personenkreis ist von der Zahlung dieser Gebühr befreit.

§ 7 Verwaltungszwangsverfahren

Alle Gebühren und Schadenersatzforderungen nach dieser Gebührensatzung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.07.1996 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2000 wurde im Amtsblatt des LKH vom 14.12.2000 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung vom 22.09.2010 wurde im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 14.10.2010 veröffentlicht.

Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2014 wurde im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 08.01.2015 veröffentlicht.